

Eva Schlotheuber

Der weise König

Herrschaftskonzeption und Vermittlungsstrategien Kaiser Karls IV. († 1378)

Sein Preisgedicht auf Kaiser Karl IV., den *Meide Kranz*, entfaltet der Hofdichter Heinrich von Mügeln in einer starken Szene: Der Kaiser soll als Richter den Rangstreit der *künste*, also der Wissenschaften, entscheiden und die Rolle der Tugenden bestimmen. Aber bevor es zu einer Entscheidung kommt, wird die Urteilsgewalt des Kaisers verhandelt. In der schwierigen Frage, ob der Philosophie oder der Theologie der Ehrevorrang zu gewähren sei, wendet sich Karl zunächst an seinen *rat*: „Darum so ratet mir, Ihr edlen Fürsten. Denn finde ich das [richtige] Urteil nicht, so wird geschwächt mein Gericht¹.“ Eine große Sache, das Verhältnis von Natur und Tugenden, von Theologie und Wissenschaft – die höchsten Dinge – werden verhandelt.² Findet Karl das richtige Urteil nicht, ist seine Gerichtsgewalt „geschwächt“. Aber die Fürsten spielen den Ball zurück: Sie wollen keinen Rat erteilen: *Der rat zu teilen weret sich / das urteil vor dem keiser rich*³. Die Urteilsfindung gebühre allein der höheren Einsicht des Herrschers: „Du sollst geben und nicht nehmen Rat. Hat Dich doch Gott und die Natur zu dem höchsten Ding auf Erden gemacht⁴.“ Freiwillig verzichten die Fürsten in dieser Lesart auf ihr Recht der Mitwirkung am Königsgesicht. Sie unterstellen sich vielmehr Karls Autorität, da ihre Adelsqualität seiner Herrscherwürde entspringe: *sint du ein brunn des adels*

¹ *Darumb mir rat, ir fürsten, fri / ab ich das urteil finde nicht, / so würd geswechet min gericht.* STACKMANN, Karl (Bearb.), *Die kleineren Dichtungen / Heinrich von Mügeln*, Berlin 2003, v. 736–738, S.95; DERS., Art.: Heinrich von Mügeln, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon* Bd. 11 (2004²) Sp. 633; zuletzt DERS., *Der meide kranz*: Das ‚nuwe ticht‘ Heinrichs von Mügeln, in: *Zeitschrift für deutsches Altertum und Literatur* 135 (2006) S. 217–239; vgl. auch Annette Volfing, *Heinrich von Mügeln. „Der Meide Kranz“ a commentary*, Tübingen 1997, S. 183–187.

² Der Charakterisierung Karls als Repräsentant der göttlichen Ordnung, die Heinrich von Mügeln in der Widmung dem Kaiser zuschreibt, entspricht der Bedeutung der verhandelten Sache: *Diß buch hat ouch geticht meister Heinrich von Mügeln, zu eren den hochgelobten fürsten keiser Karle den vierden, der ein wares heil was des richs, der erden und des meres, ein wirdiges register [Vorbild], ein fürste des frides, des rechten und gerechtes ein widerfestunge.* STACKMANN, *Dichtungen* (wie Anm. 1), S. 49.

³ STACKMANN, *Dichtungen* (wie Anm. 1), v. 748a/b, S. 97.

⁴ *Du geben salt, nicht nehmen rat / sint dich got und Nature hat / gebut der werlde hochsts ding.* Ebd. v. 756–769, S. 96.

bist, / uß dir ouch alles adel sprüß⁵. Heinrich von Mügeln verfasste den *Meide Kranz* für die Prager Hofgesellschaft im Jahr 1355, in dem Jahr also, als Karl die Kaiserwürde errang und der böhmische Adel seine Zustimmung zur *Maiestas Carolina* verweigerte, zu Karls neu zusammengestelltem und verschriftlichtem böhmischem Landrecht⁶. Damit hatte der Adel dem Herrscher nicht nur eine empfindliche Niederlage zugefügt, sondern eben auch seine Autorität als rechtsetzende Gewalt in Frage gestellt. Von einer freiwilligen Akzeptanz voller königlicher Richtergewalt konnte *de facto* also keine Rede sein. Das im *Meide Kranz* vermittelte Verhältnis von König und Rat entsprach vielmehr vor allem Karls *Vorstellung* von seiner übergeordneten Richterrolle und von der in seinen Augen angemessenen Haltung der Fürsten, die der Hofgesellschaft auf diese Weise ebenso elegant wie unmissverständlich nahegebracht wurde.

Es geht im *Meide Kranz* somit um Karls Stellung als oberster Richter, die deshalb von Heinrich von Mügeln im Prolog grundsätzlich eingeordnet wird. Nach Gott und Maria wird der Herrscher angerufen: „Danach rufe ich an, den wahren Freund Gottes, König Karl. Sein Leben kündet davon: Er könnte das Recht brechen, aber er tut es nicht. Deshalb gab Gott ihm sein wahres Gericht, so dass er ihm die volle Macht gab, die Tugend zu belohnen und die Sünde zu bestrafen.“ Karl ist wie Abraham *amicus Dei*, Freund Gottes⁸. Er hat die volle Gerichtsgewalt von Gott übertragen bekommen. Sein „wahres Gericht“, die ungeteilte Autorität, resultiert zum einen aus seinem hohen Amt, aber vor allem aus der freiwilligen Selbstbindung an das göttliche Recht⁹.

Zu den zentralen Feldern der Geschichtswissenschaft an der Schnittstelle von klassischer Politikgeschichte und neuer Kulturgeschichte gehören die Fragen nach der Herrschaftskonzeption, Legitimierungs- und Vermittlungsstrategien, die zu stellen für den Luxemburgerkaiser Karl IV. in besonderer Weise lohnend sind. In der literarischen Reflexion verhandelt Heinrich von Mügeln die normsetzende Kraft des Herrschers, denn mit dem Rang der Wissenschaften wird gleichzeitig die rangzuweisende Macht verhandelt. Der Herrscher, der hier als böhmischer König und

⁵ Ebd. v. 751–752, S. 96.

⁶ Bereits STOLZ, Michael, Heinrichs von Mügeln Fürstenpreis auf Karl IV. Panegyrik, Herrschaftslegitimation, Sprachbewußtsein, in: Literatur im Umkreis des Prager Hofes der Luxemburger. Schweinfurter Kolloquium 1992, hrsg. v. HEINZLE, Joachim / JOHANSON, Peter / VOLLMANN-PROFE, Gisela (Wolfram-Studien 13), Berlin 1994, S. 106–114, sah den Fürstenpreis in einem direkten Zusammenhang mit der Promulgation von Karls böhmischer Gesetzessammlung, der *Maiestas Carolina*. Vgl. dazu SCHLOTHEUBER, Eva, Die Rolle des Rechts in der Herrschaftsauffassung Kaiser Karls IV., in: Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption, hrsg. v. HOHENSEE, Ulrike / LAWO, Mathias / LINDNER, Michael / MENZEL, Michael / RADER, Olaf (Berichte und Abhandlungen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften 12) Berlin 2009, 2 Bde., Bd. 1, S. 93–141, bes. S. 163–165.

⁷ *Darnach den waren gotes frünt, / künig Karlen. das sin leben künt / er mochte brechen und enbricht / des gab im got sin war gericht / das er in volle geben mag / der tugende lon und bruches slag.* STACKMANN, Dichtungen (wie Anm. 1), v. 63–68, S. 51.

⁸ VOLFING, Heinrich von Mügeln (wie Anm. 1), S. 27.

⁹ Im zweiten Buch des *Meide Kranz* sagt die Gerechtigkeit, „des Kaisers Ehre, das bin ich“: *an mich mag nieman werden fri. / ab mensche wol ein fürste si / und er nicht heldet gotes recht, / so ist er jo der sünden knecht. / des keisers ere, das bin ich.* STACKMANN, Dichtungen (wie Anm. 1), v. 1560–1563, S. 143. Das gedachte Verhältnis von Selbstbindung (an das göttliche Recht) und Freiheit (von irdischem Besitz- und Machtstreben) wird hier ebenso auf den Punkt gebracht wie das Ineinanderfallen der kaiserlichen Ehre mit ‚Gerechtigkeit‘.

römisch-deutscher Kaiser spricht, muss deshalb begründen, was ihn als Richter legitimiert und wie weit seine Entscheidungskraft reicht¹⁰. Weil hier nicht zuletzt das Verhältnis von Adel und König diskutiert wird, ist zudem bedenkenwert, auf welchem Terrain diese Positionszuweisungen ausgetragen werden.

Es ist kein Zufall, dass Heinrich von Mügeln im *Meide Kranz* als gemeinsame handlungsleitende Instanzen für Adel und König die Tugenden und die Wissenschaften, die *artes liberales*, aufruft. Karl galt persönlich als hochgebildet. Tilman Elhen von Wolfhagen konstatiert in der Limburger Chronik: *Derselbe Carolus was wise unde wol geleret, also daz he der meister zu Prage disputacien suchte unde konte sich wol darinne richten*¹¹. Aber für die ritterlich geprägte Adelsgesellschaft war das gelehrte Terrain keinesfalls das selbstverständliche oder auch nur naheliegende. Hier galten die „Spielregeln“ der theologisch-philosophischen Argumentation, mit denen sie vielfach wohl wenig vertraut waren. Die früheren Luxemburgerherrscher hatten kaum gelehrt-theologische Bezüge aufgerufen, um ihre Vorrangstellung zu begründen.¹² Der Großvater, Heinrich VII., verstand seine Königs- bzw. Kaiserwürde als Kampf um die Reichsrechte und die Wiederherstellung hegemonialer Macht in Italien,¹³ und auch Karls Vater, der böhmische König Johann der Blinde, hatte vor allem den ritterlichen Kampfplatz gewählt, um seinen Vorrang in der Adelsgesellschaft zu beweisen¹⁴. Johanns Herrscheridentität wurde von seiner Hofgesellschaft dementsprechend auch in anderer Weise literarisch reflektiert. Der französische Komponist und Dichter Guillaume de Machaut wies ihm in seinem beliebten und weit verbreiteten Preislied „Le Jugement dou Roy de Behaigne“¹⁵ (vor 1342) die Richterrolle in einem Minnestreit zu, die in seiner Vorbildlichkeit in der theoretischen und praktischen Kompetenz in Liebesange-

¹⁰ Diese Perspektive – Karl, der als böhmischer König mit imperialer Autorität handelt und spricht – wird in diesem Aufsatz aufgegriffen. Der Ansatz, die Argumentationsmuster zu untersuchen, ist angeregt durch FORST, Rainer / GÜNTHER, Klaus, Die Herausbildung normativer Ordnungen: Interdisziplinäre Perspektiven, Normative Orders Bd. 1, Frankfurt am Main 2011, den theoretischen Zugang des Exzellenzclusters „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

¹¹ Die Limburger Chronik des Tilemann Elhen von Wolfhagen, bearb. v. Wyss, Arthur (MGH Deutsche Chroniken IV, 1), Hannover 1883, S. 30.

¹² Eine Ausnahme ist die 1312 verfasste Krönungszyklika, die im Umfeld Heinrichs VII. in einer besonderen Situation, und zwar nicht zuletzt faktischer Schwäche entstand; Monumenta Germaniae historica: Legum sectio IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 2, hrsg. v. Ludwig Weiland, Hannover 1913 (ND 1963), Nr. 799, HEIDEMANN, Malte, Heinrich VII. (1308–1313). Kaiseridee im Spannungsfeld von staufischer Universalherrschaft und frühneuzeitlicher Partikularautonomie (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, 11), Warendorf 2008, S. 170–183 und 327–340, der aber insgesamt etwas beschreibend bleibt.

¹³ Vgl. zuletzt; WIDDER, Ellen / KRAUTH, Wolfgang (Hg.), Vom luxemburgischen Grafen zum europäischen Herrscher. Neue Forschungen zu Heinrich VII. (Cludem, 23), Luxemburg 2008; PAULY, Michel (Hg.), Europäische Gouvernance im Spätmittelalter. Heinrich VII. von Luxemburg und die großen Dynastien Europas / Gouvernance européenne au bas moyen âge. Henri VII de Luxembourg et l'Europe des grandes dynasties. Tagungsband der 15. Journées lotharingiennes, 14.-17. Oktober 2008 (Cludem, 27), Luxembourg 2010.

¹⁴ Vgl. zu König Johann PAULY, Michel (Hg.), Johann der Blinde, Graf von Luxemburg, König von Böhmen (1296–1346). Tagungsband der 9^{er} Journées Lotharingiennes 22.–26. Oktober 1996, Centre Universitaire de Luxembourg (Cludem 14 / Publications de la Section historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg, 115), Luxembourg 1997.

¹⁵ Guillaume de Machaut, Le Jugement Du Roy De Behaigne and Remede De Fortune (Chaucer Library), hrsg. v. WIMSATT, James / KIBLER, William W. (The Chaucer Library) Athens 1988, bes. v. 1335–1345, S. 127.

legenheiten gipfelt. Er allein, König Johann, sei mit allen Höhen und Tiefen der Liebe wohl vertraut, den guten und den schlechten Seiten, den Tränen und den Klagen – darin übertreffe er selbst Ovid¹⁶. Das Lob Johanns, der nicht habstüchtig oder ein Sklave seines Reichtums sei, sondern die weltlichen Güter nur um seiner Ehre willen erstrebe, zeigt, dass diesem *dit amoureux* zugrunde liegende höfische Wertesystem: *N'il ne vit pas com serfs a sa richece, / Ainz ne veelt rien / Fors que l'onneur de tout le bien terrien, / Et est plus liez quant il puet dire: ‚Tien‘*.¹⁷

Für die Herrschaft Karls IV. dagegen hat die Forschung zu Recht vor allem das Vorbild des weise richtenden Salomon hervorgehoben¹⁸. Aber die alttestamentarischen Könige waren nur ein Identifikationsangebot neben vielen anderen. Der Erfolg der karolinischen Strategie hat überdeckt, dass seine Herrschaftskonzeption – wenngleich unter Rückgriff auf bewährte Rollenmodelle – ein Neuanfang war, der nach ihm auch nicht fortgesetzt werden konnte. Karl IV. inszenierte sich als „weiser (und frommer) König“ und dieses Herrscherbild, das er auf vielfältige Weise politisch wirksam zu machen vermochte, konkretisierte sich vor allem in seiner Rolle als „oberster Richter“. Die legitimierenden Bezüge, in die sich Karl stellte, wurzelten daher grundsätzlich im Immateriellen und mussten – je nach Bildungsstand der Rezipienten – mehr oder weniger umfassend erklärt werden. Für seine Herrschaftskonzeption sind daher die Strategien der Vermittlung aufschlussreich, mit denen er versuchte, seine bisweilen recht widerspenstige Hofgesellschaft von seinen Vorstellungen von „richtiger“ Herrschaft zu überzeugen.

Die Herrschaftskonzeption Kaiser Karls IV.

Mit dem Herrschaftsantritt Karls IV. muss sich das „politische Klima“ am Prager Hof entscheidend gewandelt haben¹⁹. Auch wenn er in Böhmen dem Vater unangefochten auf dem Thron folgte, waren auch hier seine faktische Macht und die territoriale Basis seiner Herrschaft zunächst beschränkt. Die königlichen Domänen und Burgen waren zu weiten Teilen in die Hände des Adels gelangt, und die zur Durchsetzung der eigenen Rechte notwendigen Kriegszüge waren kaum ohne weitere Verpfändungen zu finanzieren. Der böhmische Hochadel hatte vor allem eine fast unangefochtene Machtstellung in Bezug auf die Gerichtsgewalt inne. Seine politische Praxis beschreibt Karl IV. im Proömium der *Maiestas Carolina* deshalb als Folge von Kompromissen: Die königliche Autorität sei unter Herabwürdigung

¹⁶ Ebd. v. 1324–1357, S. 127: *Sire, et d'Amours / Cognoist il tous les assaus, les estours, / Les biens, les mals, les plaintes, et les plours / Mieux qu'Ovides, qui en sot tous les tours.*

¹⁷ Ebd., v. 1299–1301, S. 125. Aus der Sicht der christlichen Moralethik, die Karl IV. vertrat, war das keineswegs ein Lob, sondern legte das Laster der Ehrsucht (*vana gloria*) nahe.

¹⁸ PATZE, Hans, „Salomon sedebit super solium meum“. Die Konsistorialrede Papst Clemens' VI. anlässlich der Wahl Karls IV., in: *Blätter für Deutsche Landesgeschichte* 114 (1978), S. 1–38. Zur Bedeutung Kaiser Konstantins als Rollenmodell vgl. KUBÍNOVÁ, Katerina, Karl IV. und die Tradition Konstantins des Großen, in: *Kunst als Herrschaftsinstrument. Böhmen und das Heilige Römische Reich unter den Luxemburgern im Europäischen Kontext*, hrsg. v. FAJT, Jirí / LANGER, Andrea, Berlin / München 2009, S. 320–327.

¹⁹ Vgl. SCHLOTHEUBER, Eva, *Der Ausbau Prags zur Residenzstadt und die Herrschaftskonzeption Karls IV.*, in: *Prag und die großen Kulturzentren von Europa in der Zeit der Luxemburger (1310–1437). Prague and the Great Cultural Centres of Europe in the Luxembourgian Era (1310–1437)*, hrsg. v. JAROŠOVÁ, Markéta / KUTHAN, Jirí / SCHOLZ, Stefan, Prag 2009, S. 601–621. Zum Verhältnis von Vater und Sohn THOMAS, Heinz, Vater und Sohn. König Johann und Karl IV., in: PAULY, Johann der Blinde (wie Anm. 14), S. 445–482.

ihrer Ehre gezwungen, viel Geld an die Barone zu verschleudern, damit sie Frieden gäben, weil ihm der Zugriff auf die königlichen Burgen und damit die Einflussnahme auf Gerichtsurteile unmöglich war. Eine schlechte, der eigenen Autorität höchst abträgliche Politik, zumal weil das dafür benötigte Geld von den Königsgütern kaum zu erwirtschaften war. Gegen die von Gewalt geprägten Zustände – *tam gravem pestem* – habe er weder die Zuchtrute der Gerechtigkeit ungehindert schwingen, noch den Geschädigten mit angemessener Hilfe beistehen können²⁰. Alles weitere, die wirtschaftliche Prosperität und das Ansehen des Königreichs, hänge von der Durchsetzung friedlicher und gerechter Verhältnisse ab. Die politische Richtung bestimmte, so Karl, weitgehend die bewaffnete Hand des Adels. Die Durchsetzung des Friedens war somit eine Frage der königlichen Autorität, die der Adel mit seiner konkurrierenden Gewalt, mit seinem „Recht“, in Frage stellte. Die Rückgewinnung der königlichen Burgen und der damit verbundenen Gerichtsrechte verband der Luxemburger deshalb offenbar von Anfang an mit einer „Richtungsänderung“ – dem Versuch einer partiellen Umwidmung kollektiver Werte der Adelsgesellschaft²¹. Nicht mehr die Interessensdurchsetzung mittels Gewalt, die in Turnieren und Fehden ihren gesellschaftlich akzeptierten Ausdruck fand, sondern vielmehr die friedliche Beilegung der Konflikte auf dem Verhandlungswege oder vor Gericht sollten nun ausschlaggebend sein. Um friedliche Konfliktlösungen im unkämpften Böhmen zu ermöglichen, mussten die böhmischen Barone die königliche Gerichtsbarkeit und seine Rolle als oberster Richter jedoch erst anerkennen – eine Aufgabe, die der Luxemburger mit der Betonung seiner rechtsetzenden Gewalt und der Sakralisierung der eigenen Machtsphäre auf allen nur möglichen Wegen in Angriff nahm.

Letztlich vertrat Karl IV. Normen und Wertvorstellungen, die die Zeitgenossen wohl eher mit dem geistlichen Ideal in Verbindung brachten: nämlich literate Bildung und die freiwillige Selbstbindung auf der Basis christlicher Moralethik und Recht. Um die für seine Regentschaft entscheidende Akzeptanz in der Laiengesellschaft zu erreichen und seinem Hof die notwendige Integrationskraft zu sichern, musste Karl den eigenen Norm- und Wertvorstellungen Geltungskraft verleihen. Es war ein anspruchsvolles Unterfangen, wenn der Laienadel einen unkriegereischen, aber gebildeten, dem klerikalen Ideal zuneigenden Herrscher als Vorbild akzeptieren sollte, als ein *wirdiges register*, wie Heinrich von Mügeln es ausdrückt.²² Den böhmischen Baronen muss bewusst gewesen sein, dass sich die Kräfteverhältnisse in den herrschernahen Kreisen beträchtlich verschieben würden.

Auf dem großen Landtag Anfang Oktober 1355 lehnten die Adligen, wie erwähnt, das neu zusammengestellte böhmische Landrecht, die *Maiestas Carolina*,

²⁰ *Nec dextera regia poterat contra tam gravem pestem libere virgam baiulare iusticie, nec decenti subsidio tam miserandis personis talibus subvenire, dum regis castris predictis a suo iam demanio abdicatis, quorum tam opportunitate locorum propter ipsorum fortalicia atque situm quam reddituum et proventuum inde solito solvendorum, regalis auctoritas potenti brachio permissioneque solerti tantis dispendiis potuisset occurrere et rigore ut expedit, iustitiam ministrare.* *Maiestas Carolina*. Der Kodifikationsentwurf Karls IV. für das Königreich Böhmen von 1355, bearb. v. HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum, 74), München 1995, S. 34.

²¹ Vgl. dazu SCHLOTHEUBER, Eva, Die Autobiographie Karls IV. und die mittelalterlichen Vorstellungen vom Menschen am Scheideweg, in: *Historische Zeitschrift* 281 (2005), S. 561–591.

²² Vgl. Anm. 2.

ab. Der dahinter liegende Konflikt war schon alt – vermintes Gebiet sozusagen. Bereits um 1294 hatte der Pemyslidenkönig Wenzel II. einen Vorstoß unternommen, das böhmische Landrecht zu verschriftlichen und dem kanonischen Recht zur Durchsetzung zu verhelfen, war aber am Widerstand des Adels gescheitert²³. Aus Angst vor einem wachsenden Einfluss des Klerus, so berichtet die Königssaaler Chronik, hatten die Fürsten damals auch Wenzels Verstoß vereitelt, in Prag eine Universität zu errichten (*generale quarumlibet facultatum studium in Pragensi civitate instaurare decrevit*)²⁴. Frank Rexroth hat herausgearbeitet, dass der Adel Wenzels II. Bestrebungen um Aufwertung gelehrter Bildung wohl aus demselben Beweggrund abgelehnt hatte wie die Einführung schriftlichen Rechts²⁵. Die negativen Erfahrungen seines Vorgängers werden am Prager Hof unvergessen geblieben sein. Als Karl die beiden Anliegen des Pemyslidenkönigs aufgriff, war er sich somit der Gefahr des Scheiterns und des Autoritätsverlustes durchaus bewusst. Mächtig unter seinen Gegnern waren vor allem die in Südböhmen begüterten Brüder von Rosenberg²⁶. Sie wollten die von Karl initiierte Verschriftlichung des böhmischen Landrechts und damit eine Einschränkung ihrer alten Rechte nicht hinnehmen.²⁷ Die Rosenberger rebellierten 1355 offen gegen den Kaiser und richteten Klagebriefe an die Kurfürsten und Reichsstädte. Der Brief an die Stadt Frankfurt hat sich erhalten, in dem sie die Gründe für ihren Widerstand klar benennen: Karl verwehre ihnen, nach dem alten böhmischen Landrecht zu leben, wie es alle ihre Vorfahren genossen hätten²⁸. Doch jetzt

²³ Petri Zittaviensis Cronica Aule Regie [Petra Žitavského Kronika zbraslavská], bearb. v. EMLER, Josef (Fontes rerum Bohemicarum, 4), Prag 1884, c. 51, S. 3–337, hier S. 62f. (*Quomodo rex Wenceslaus in regno suo scriptas leges instaurare decreverit et quomodo a nobilibus suis in hoc impeditus fuerit*). Leider recht unkritisch ist der Beitrag von RAUTENSTRAUCH, Günther, Eine böhmische Herrscherlegende. Wenzel II. in den Erzählungen des Königssaaler Abtes Petrus von Zittau, in: Zittauer Geschichtsblätter 10 (2003), S. 1–7. Vgl. zuletzt CHARVÁTOVÁ, Katerina, Václav II.: Král český a polský [Wenzel II., König von Böhmen und von Polen], Prag 2007.

²⁴ Petri Zittaviensis Cronica Aule Regie (wie Anm. 23), c. 52 S. 63. (*Quomodo pius rex Wenceslaus generale studium Prage instaurare decreverit et quomodo a suis permissus non fuerit. Cum igitur orthodoxe fidei statum sine sapiencie studio arbitrareretur non posse subsistere, generale quarumlibet facultatum studium in Pragensi civitate instaurare decrevit, quatenus ipso procurante studencium argumentosa sedulitas nubilum ignorancie a cordibus humanis repelleret et usui universalis ecclesie elucidata scienciarum veritas eorundem ministerio deserviret. Hec illo cogitante turbantur reprobi et qui honori cleri semper remurmurare consueverant, intus torqueri incipiunt; maledicti profectum siquidem cleri suum estimantes opprobrium occasione inventa quadam vice regem adeunt et simulate providencie pretextu retractare satagunt, quod dissuadere regi nudis sermonibus aliquatenus non presumunt [...]*).

²⁵ REXROTH, Frank, Deutsche Universitätsstiftungen von Prag bis Köln. Die Intentionen des Stifters und die Chancen ihrer Realisierbarkeit im spätmittelalterlichen deutschen Territorialstaat (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 34), Köln 1992, S. 83–90.

²⁶ Vgl. dazu ausführlich SCHLOTHEUBER, Der Ausbau Prags (wie Anm. 19), S. 601–621.

²⁷ U. a. versuchte Karl in der *Maiestas Carolina*, sich die Blutgerichtsbarkeit vorzubehalten: *Hac igitur certa constitutione sancimus, auctoritatem omnimodam preter iustitiam personalem, que semper regie dignitati intelligitur reservata, Baronibus nostris regni Bohemie in eorum hominibus et bonis hominum ipsorum sicut antiquissimis temporibus servatam fore comperimus [...]*. HERGEMÖLLER, *Maiestas Carolina* (wie Anm. 19) c. 84 S. 182.

²⁸ Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451. Bd. 7: Die Zeit Karls IV. (1355 April–1359), bearb. v. BATTENBERG, Friedrich, Köln / Weimar / Wien 1994, Nr. 144, S. 96: *Quare vos confidenter rogamus, quatenus respectu servitorum nostrorum, qui vobis loco et tempore oportunitis libenti animo exhibere parati sumus, ipsum d. imperatorem informetis, quod nos iure terre Bohemie, quo omnes predecessores nostri gaudebant, gaudere permittat [...]*.

zeigte sich, dass Karls Rolle in Böhmen und im Reich inzwischen akzeptiert und dieser Vorwurf deshalb keinen Nährboden für breiten Widerstand bot. Es gelang Karl nicht nur, die Rosenbergbrüder Schritt für Schritt in die Schranken zu weisen, sondern er konnte letztlich sogar erheblichen materiellen Nutzen aus ihrer Niederlage ziehen.

Es war also im Konfliktfall durchaus entscheidend, wie überzeugend die eigene Rolle gerechtfertigt werden konnte. In Karls Augen brach seine „größere“, von Gott verliehene Gerichtsgewalt das Recht der ungeschriebenen Tradition. Um den höheren Geltungsanspruch zu beweisen, hat Karl IV. seine großen Gesetzeswerke stets in den Zusammenhang der Heilsgeschichte und der Tugend- und Lasterlehre gestellt. Das Proömium des böhmischen Landrechts, dessen Konzeption Karl IV. selbst zugeschrieben wird, spannt die Aufgabe herrscherlicher Gesetzgebung in den großen Rahmen der Erschaffung der Menschheit ein. Nach dem Sündenfall habe Gott die Herrscher über das Volk gesetzt, damit sie in einer von Habsucht (*avaritia*) und anderen Lastern heimgesuchten Welt Frieden und Recht erwirken, Raub und Krieg aber unterbänden. Die strittige Frage der Gerichtshoheit wird somit nicht als ein Problem konkreter Machtverteilung verhandelt, sondern Karl ruft die christliche Moralethik als unhintergehbare Ebene auf, indem die Missstände auf das Laster der Habsucht reduziert werden²⁹. Für eine Gerichtsautonomie des Adels auf der Basis von Tradition und Gewohnheitsrecht war hier kein Platz. Gegen die anwachsenden Gebrechen der Gesellschaft biete, so heißt es im Proömium der *Maiestas Carolina* weiter, allein die Gesetzgebung ein „geeignetes Heilmittel“ (*oportuna remedia*). Dabei autorisierte und legitimierte der göttliche Wille die gesetzgeberische Tätigkeit als wichtigste Herrscheraufgabe, die als Recht und Verpflichtung zugleich aufgefasst wird. Der Maßstab für gerechte Gesetze ist die *lex dei*, das göttliche Gesetz, das gemäß der Vernunft (*ratio*) und unter Beachtung der christlichen Ethik (*mores*) zu formulieren war. Den engen Bezug von Königsgericht und der Gerichtsgewalt Gottes verbildlicht auch das Mosaik am Westportal des Veitsdoms, der „Goldenen Pforte“. Hier unter dem stadtzugewandten Portal, unter der Darstellung von Christus als Weltenrichter, den Heiligen als Fürsprechern beim Jüngsten Gericht, ihm selbst und seiner Gemahlin, hielt der Luxemburger sein Königsgericht ab. Poetisch vereinfacht entfaltet auch das Proömium der Goldenen Bulle Karls IV. diesen Bezugsrahmen: In der Form einer Arenga, also einer allgemeinen Begründung der nachfolgenden Rechtsetzung, wird das Grundthema, „Jedes Reich, das in sich selbst gespalten ist, wird zerstört“ (*Omne regnum in se ipsum divisum desolabitur*), folgendermaßen begründet: „Sag, Hochmut, wie hättest Du über Lucifer regieren können, wenn Du nicht in der Spaltung eine Helferin gehabt hättest? Sag, Sathan neidvoller, wie hättest Du Adam aus dem Paradies vertreiben können, wenn du ihn nicht dem Gehorsam abspenstig gemacht hättest? Sag, Ausschweifung, wie hättest Du Troja zerstören können, wenn Du nicht Helena von ihrem Mann getrennt hättest? Sag, Zorn, wie hättest Du die römische Republik zerstören können, wenn Du nicht Pompejus und Julius Cäsar mit wütenden Schwertern zu innerem Krieg aufgestachelt

²⁹ So auch in dem Brief an Francesco Petrarca zur „Lage des Reichs“ (Prag, 1351): [...] *ad avaricie lupanar prostituta iustitia, pax omnium propulsa de mentibus et lapsa mortalium omnis virtus* [...]. WIDMER, Berthe (Bearb.), Francesco Petrarca, Aufrufe zur Errettung Italiens und des Erdkreises. Ausgewählte Briefe. Lateinisch – Deutsch, Basel 2001, S. 384.

hättest?“³⁰ Nicht nur die gesamte Menschheitsgeschichte von Adam und Eva angefangen, sondern sogar die vorzeitlichen Ereignisse um den Fall Lucifers werden auf das Wirken der Hauptlaster Hochmut, Neid, Ausschweifung und Zorn zurückgeführt, um die Rolle der Tugenden – gleichsam als a-priori-Kategorien – für die politische Führung und die objektive, gottgewollte Notwendigkeit ungeteilter Oberherrschaft zu beweisen. Karls Anspruch auf die Deutungshoheit der Geschichte, der wir auch sonst noch begegnen werden, wird hier als argumentative Strategie klar erkennbar.

Die zentrale Bedeutung, die der Luxemburgerkaiser der eigenen Richterrolle als Ausdruck seiner herrscherlichen Autorität zuwies, wird an der weit ausgreifenden Begründung seiner Gerichtsgewalt deutlich. Und diese Begründung ist in der Tat außergewöhnlich, zuletzt hatte der gebildete Staufer, Friedrich II., Anfang des 13. Jahrhunderts solch umfassende Zusammenhänge für seine Rechtssammlungen aufgerufen, auf dessen Argumentation Karl IV. auch verschiedentlich zurückgriff³¹. Dabei entsprach die Instrumentalisierung der Gerichtsgewalt als Herrschaftsinstrument und eine damit verbundene Verschriftlichung und Normierung der Rechtsgewohnheiten insgesamt dem Zug der Zeit. Karls Vorgänger im Reich, Ludwig der Bayer, ließ 1346 ein oberbayerisches Landrecht von gelehrten Juristen zusammenstellen³² und der polnische König Kasimir d. Gr. veranlasste (um 1358) eine schriftliche Fassung des polnischen Rechts, ebenfalls als ein Versuch, die Gerichtshoheit des Adels zu begrenzen³³. Die *praefatio* Kasimirs betont dabei aber lediglich die Notwendigkeit einheitlicher Gerichtsurteile, die bislang trotz gleicher Rechtslage sehr unterschiedlich ausfielen (*cause in iudiciis non uniformiter, sed secundum animorum diversitatem, quamvis super uno et eodem facto varie et diversimo deciduntur et diffiniuntur*)³⁴.

³⁰ *Dic, Superbia, quomodo in Lucifero regnasses, si divisionem auxiliatricem non habuisses? Dic, Sathan invidie, quomodo Adam de paradiso eiecisses, nisi eum ab obediencia divisisses? Dic, Luxuria, quomodo Troyam destruxisses, nisi Helenam a viro suo divisisses? Dic, Ira, quomodo Romanam rempublicam destruxisses, nisi in divisione Pompeum et Iulium septentibus gladiis ad intestina prelia concitasses?* Die Goldene Bulle vom 10. Januar und 25. Dezember 1356, bearb. v. FRITZ, Wolfgang D. (MGH Const. 11, 1978–1992) S. 537–633, hier S. 45.

³¹ KRAUSE, Hermann, Kaiserrecht in der Reichskanzlei nach dem Interregnum (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Kl. 169, Heidelberg 1952, S. 64–67; HERGMÖLLER, Maiestas Carolina (wie Anm. 19), S. XXI–XXVI.

³² Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. Edition, Übersetzung und juristischer Kommentar, bearb. v. SCHLOSSER, Hans / SCHWAB, Ingo, Köln 2000. ERKENS, Franz-Reiner, „Sol iusticie“ und „regis regum vicarius“. Ludwig der Bayer als „Priester der Gerechtigkeit“, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 66 (2003), S. 795–818.

³³ MÜHLE, Eduard, Die Piasten. Polen im Mittelalter, München 2011, S. 108–109. GAWLAS, SŁAWOMIR, Polen – eine Ständegesellschaft an der Peripherie des lateinischen Europa, in: Europa im späten Mittelalter. Politik – Gesellschaft – Kultur, hrsg. v. SCHWINGES, Rainer / HESSE, Christian / MORAW, Peter, (Historische Zeitschrift. Beiheft, 40), München 2006, S. 237–262, bes. S. 247f. KURTYKA, Janusc, Das wiedervereinigte Königreich Polen unter Ladislaus Ellenlang (1304/05–1333) und Kasimir dem Großen (1333–1370), in: Die „Blüte“ der Staaten des östlichen Europa im 14. Jahrhundert, hrsg. v. LÖWENER, Marc (Quellen und Studien, 14), Wiesbaden 2004, S. 107–142, zur polnischen Gerichtsverfassung im 14. Jahrhundert bes. S. 123–129. Vgl. zum Verhältnis der *Maiestas Carolina* zu den Statuten Kasimirs HERGMÖLLER, Maiestas Carolina (wie Anm. 19) S. XXIX–XXXII.

³⁴ Statuty Kazimierza Wielkiego [Die Statuten Kasimirs des Großen], Bd. 1 Statuty malopolskie [Kleinpolnische Statuten], hrsg. v. BALZER, Oswald, Posen 1947 (ND 1974), [*Praefatio*] S. 242. Bd. 2: Statuty wielkopolskie [Großpolnische Statuten], hrsg. v. Lysiak, Ludwig, Warschau 1982, S. 3: *summum bonum in hac vita est iustitiam colere et unicuique, quod suum est, tribuere, et propter hoc proditur constitutio seu statutum*. Auch diese *praefatio* ruft keine größeren Zusammenhänge auf, sondern bleibt im Rahmen des konkreten Nutzens einheitlicher Gesetzgebung.

Die sogenannten „Statuten Kasimirs“ waren zusammen mit der Reorganisation der höchsten Gerichtsbarkeit Teil umfassender Modernisierungsmaßnahmen des polnischen Königs. Im Gegensatz zu Karl IV. gelang es ihm aber, die Neuredaktion des Rechts in enger Abstimmung mit den maßgeblichen Vertretern des Adels und dem Gnesener Erzbischof tatsächlich durchzusetzen. Diese Statuten stellten ebenso wie die *Maiestas Carolina* Karls IV. eine Mischung aus Bestimmungen des partikularen Gewohnheitsrechts und königlichen Verfügungen dar.

Strategien der Vermittlung

Wenn der Luxemburger auf der Basis seiner Rolle als oberster Richter seine Befugnisse auf Kosten des Adels auszudehnen suchte, war das zunächst nicht mehr und nicht weniger als ein hoch gesteckter Anspruch. Alles kam auf die überzeugende Vermittlung dieser Herrscherrolle an. Persönlich dem Kampf und Turnier eher abgeneigt, entsprach Karl wohl kaum dem ritterlichen Ideal. Da er deshalb das tradierte Ritterideal kaum zur Integration des Laienadels nutzen konnte, war er weit mehr als seine Vorgänger – und seine Nachfolger – darauf angewiesen, den „öffentlichen Raum“ zu dominieren und das eigene „Profil“ als erfolgreiche Herrscheridentität zu etablieren. Die ungeheuren Anstrengungen, die Karl beim Ausbau seiner Residenzen, vor allem Prags, aber auch in Nürnberg, Lauf und Tangermünde unternahm, sind nicht einfach einem gesteigerten Repräsentationswillen zuzuschreiben. Sie entspringen vielmehr der Notwendigkeit, die eigene Rolle zeremoniell und symbolisch innerhalb der Gesellschaft zu verankern und mit allen zur Verfügung stehenden Medien, in Architektur und Skulptur, in Schrift und Bild oder auch der Konzeption der von ihm gegründeten Prager Neustadt überzeugend umzusetzen. Dieser Strategie verdanken wir auch die vielen schriftlichen Zeugnisse sowohl aus Karls eigener Feder als auch aus der Feder hofnaher Kreise: Eben weil es ein Neuansatz in der Herrschaftspraxis war, sahen sich der König und sein Umfeld veranlasst, die eigenen Vorstellungen von der richtigen Ordnung der *res publica* zu erklären und sie mit Hilfe von Tradition und Geschichte als wahr und richtig darzustellen. Die herrschernahen Kreise haben diese Rolle durch den Rückgriff auf das alttestamentarische Vorbild, den „weise richtenden Salomon“, unterstützt, das bis zum Tod des Kaisers prägend blieb. Erzbischof Johann brachte es in der Grabrede selbstbewusst auf den Punkt: Karls Herrschaft war *noch weiser* als die Salomons, denn „Salomon kämpfte mit Weisheit, jener aber, Karl, sicherte den Frieden mit Weisheit ohne Krieg“³⁵.

Mit der zeremoniellen und räumlich-repräsentativen Durchsetzung seiner eigenen Herrscheridentität war der Kaiser außerordentlich erfolgreich³⁶. Die sakrale Überhöhung seiner Person und der Dynastie war vor allem deshalb entscheidend, weil

³⁵ *Ille* [sc. Salomon] *sapientia bellabat, iste* [sc. Karl] *sapientia sine bellis pacem firmabat*. Sermo factus per dominum Johannem archiepiscopum Pragensem post mortem imperatoris Caroli IV. [e pražského arcibiskupa Jana O ka z Vlašimi p i poh bu císa e Karla IV.], bearb. v. EMLER, Josef (Fontes Rerum Bohemicarum, 3), Prag 1882, 423–432, bes. S. 427: Vgl. PATZE, Hans, „Salomon sedebit super solium meum“. Die Konsistorialrede Papst Clemens' VI. anlässlich der Wahl Karls IV., in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 114 (1978), S. 1–38.

³⁶ Wie Robert Suckale zeigen konnte, gelang es ihm, sein persönliches Erscheinungsbild als neuen Herrscher-Typus zu etablieren. SUCKALE, Robert, Die Porträts Kaiser Karls IV. als Bedeutungsträger, in: Das Porträt vor der Erfindung des Porträts, hrsg. v. BÜCHSEL, Martin / SCHMIDT, Peter, Mainz 2003, S. 191–204.

Karls Herrschaftsauffassung den prinzipiellen Rangunterschied zwischen König und Adel betonte: Vom Adel trennte ihn vor allem seine Recht setzende und oberste richtende Gewalt, die der Regent letztlich von Gott empfing. In Karls Interpretation unterschieden sich die königliche Würde und die Kaiserherrschaft deshalb qualitativ von der Adelherrschaft und erwachsen nicht aus dieser, etwa aus gesteigerter Machtfülle. Konnte Karl diese Rolle überzeugend ausfüllen, bestand für ihn gar nicht mehr die Notwendigkeit, als „Erster der Ritter“ den Adel *idealiter* an Tapferkeit im Kampf und im Minnedienst zu überragen.

Die sakrale Überhöhung der eigenen Person und der Dynastie setzte sich in der konsequenten Sakralisierung des herrschernahen Raums gleichsam fort. Deshalb erweist sich der gestaltende Zugriff des Luxemburgers auf seine Residenzorte und Burgen als so charakteristisch. Typisch für Karls Bautätigkeit und Mäzenatentum ist die religiöse Ausdeutung sowohl sakraler als auch profaner Orte mittels der *memoria*. In seinen Residenzen visualisierten gemalte Stammbäume die pemyslidischen und luxemburgischen Vorfahren, die mit Hilfe historischer Konstruktionen spezifische Sinnzusammenhänge vermittelten³⁷. Die Residenzen wurden zu Erinnerungsorten, die die Ursprünge des böhmischen Königreichs ebenso wie die königlichen Ursprünge der Luxemburger bewahrten. Die Luxemburger schrieben sich mit Johann dem Blinden in die böhmische Geschichte ein, so dass es gleichsam zwei Traditionen und zwei Geschichten zu integrieren galt. Die Möglichkeiten, die in dieser historischen Situation lagen, hat Karl IV. konsequent genutzt. Als er im Chor des Veitsdoms die böhmischen Könige als seine Vorgänger sorgfältig neu positionierte, war damit gleichzeitig eine herrscherliche Ausdeutung des Raums mit Hilfe der *memoria* verbunden. Mit erheblichem Aufwand wurde auch der Raum der für das böhmische Königreich so wichtigen Heiligen Vitus, Adalbert und Wenzel neu ausgestattet und liturgisch belebt. Bereits dieser ordnende Zugriff auf die Vergangenheit lässt erkennen, dass es Karl hier um einen Neuanfang ging. Die Erinnerung an die Gründerheiligen wurde im öffentlichen Bewusstsein in neuer Weise sinnstiftend verankert. Mit den Reliquienstiftungen und den Heiligenaltären im Veitsdom schuf sich Karl als Inszenierung das, was Paul Crossley *his saintly familia* – seine Heiligenfamilia – nannte³⁸. Dabei lassen insbesondere die Wenzelskapelle und das von Karl persönlich neu zusammengestellte Heiligenoffizium erkennen, dass diese sinnstiftende Ausdeutung der Vergangenheit als Verpflichtung für die Zukunft verstanden wurde³⁹. Die Eigenschaften, die Karl hier dem hl. Wenzel zuordnet, lassen den intendierten Vorbildcharakter gut erkennen⁴⁰. Der 935

³⁷ Vgl. dazu zuletzt FAJT, Kunst als Herrschaftsinstrument (wie Anm. 18).

³⁸ CROSSLEY, Paul, The Politics of Representation: The Architecture of Charles IV of Bohemia, in: Courts and Regions in Medieval Europe, hrsg. v. JONES, S. Rees, Woodbridge 2000, S. 99–172, bes. S. 168.

³⁹ *Hystoria nova de sancto Wenceslao [...] per dominum Karolum, imperatorum Romanorum, regem Bohemiae compilata*. BLASCHKA, Anton (Bearb.), Die St. Wenzelslegende Kaiser Karls IV. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte). Prag 1934, S. 64.

⁴⁰ ŽEMLIČKA, Josef, Svatý Václav jako věcný kníže „Cechu“ [Der heilige Wenzel als weiser Fürst der „Tschechen“], in: Svatý Václav. Na památku 1100. Výročí naročení knížete Václava Svatého [Saint Wenceslas. On the 1100th Anniversary of the Birth of Duke Wencelas the Saint], Prag 2010, S. 211–220, demzufolge Wenzel in der tradierten Vorstellung als ewiger und unsterblicher Fürst der „Tschechen“, als Herr der „Familie des heiligen Wenzel“ galt. SAMERSKI, Stefan (Hg.), Wenzel. Die Landespatrone der böhmischen Länder: Geschichte, Verehrung, Gegenwart, Paderborn 2009, S. 243–262.

gestorbene Wenzel ist schriftkundig und im Alten wie im Neuen Testament wohl bewandert. Seine Bildung ermöglicht es ihm, selbst zu seinem Volk zu predigen⁴¹ – eine Kompetenz, die auch Karl besaß. In seiner Autobiographie, der *Vita Caroli*, betont Karl selbst diese für einen Laienfürsten ungewöhnliche Fähigkeit, indem er drei eigene Bibelauslegungen in vollem Wortlaut inserierte⁴². Und in der Grabrede auf den Kaiser weist Erzbischof Johann von Jenstein ihn als Gelehrten aus, der wie ein Magister der Theologie den Psalter auszulegen vermochte und selbst Predigten verfasste⁴³. Die herrscherliche Predigt spielte somit in der Fremd- und in der Selbstwahrnehmung des Kaisers eine zentrale Rolle, in ihr kulminierten sozusagen die Aspekte des weisen und frommen Herrschers. Diese Selbststilisierung ermöglichte es Karl, öffentlich gezeigte Demut (als Ausdruck der Selbstbindung an das göttliche Gesetz), *caritas* und Barmherzigkeit als politische Mittel einzusetzen⁴⁴. Wenzels Rede, so das Offizium, ist *mellifluus*⁴⁵ – „honigtriefend“ wie die Predigten des großen Zisterziensers Bernhard von Clairvaux –, während der Kanzler Johann von Neumarkt Karls Redeweise mit den Worten des Alten Testaments als *sermo vivus* lobt, als eine Rede, die „das Ohr versüßt und lindert, und den Willen auf das Richtige lenkt“⁴⁶. Karl und Wenzel verband also die persönliche Überzeugungskraft und Wahrhaftigkeit der Sprache. In akuter Kriegsgefahr greift der hl. Wenzel im neu gefassten Offizium – durchaus programmatisch – nicht etwa zu den Waffen, sondern er verhandelt! Dem heranziehenden Aufgebot des Feindes begegnet er mit einer diplomatischen Mission und dem Angebot, durch ein Duell der Fürsten unnötiges Blutvergießen zu vermeiden. Als Engel den Böhmenfürsten Wenzel als Gott erwählt ausweisen, unterwirft sich der Gegner noch vor dem Kampf. Wenzel verzichtet jedoch in einem Akt freiwilliger Selbstbeschränkung auf seine Rechte als Sieger: „Kehre zurück in dein Land“, heißt es hier, „und sei zufrieden mit dem deinen. Ich begehre dein Reich nicht“⁴⁷. Wenn Wenzel seine Nachtwachen in frommem Gebet dem pünktlichen Erscheinen in der Fürstenversammlung vor dem

⁴¹ BLASCHKA, Wenzelslegende (wie Anm. 39, S. 65: *Nam ex predicacione sua illuminata est patria Boemorum. [...] Non palliabat veritatem fidei christiane, sed palam predicabat, oracionibus, vigiliis et aliis piis operibus semper intentus et humilis super omnes coetaneos suos.*) Es ist sicher kein Zufall, dass hier auch die Demut (*humilitas*) besonders Wenzels hervorgehoben wird.

⁴² Vie de Charles IV de Luxembourg, hrg. v. MONNET, Pierre / SCHMITT, Jean-Claude, Paris 2010; vgl. zur Konzeption der SCHLOTHEUBER, Autobiographie (wie Anm. 21), S. 561–591.

⁴³ *Quinto ipse habuit spiritum sciencie. Nam ut bene notum est, ita doctus fuit, quod sciens et magister in theologia putaretur. Nam psalterium in aliquibus locis pulcherrime exposuit, similiter ewangelium et oraciones et alia magistralia similiter componebat, sepius cum magistris, doctoribus et aliis scientificis conferebat disputando.* EMLER, Sermo factus (wie Anm. 35) S. 427.

⁴⁴ Den Aspekt der Frömmigkeit als Teil der Herrschaftskonzeption Karls IV. arbeitet heraus BAUCH, Martin, Öffentliche Frömmigkeit und Demut des Herrschers als Form politischer Kommunikation: Karl IV. und seine Italienaufenthalte als Beispiel, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 87 (2007), S. 109–138. Zur Frage der religiösen Sonderstellung der Kaiser in der Spätantike vgl. LEPPIN, Hartmut, Von Constantin dem Großen zu Theodosius II. Das christliche Kaisertum bei den Kirchenhistorikern Socrates, Sozomenus und Theodoret (Hypomnemata 110), Göttingen 1996, S. 197–201.

⁴⁵ BLASCHKA, Wenzelslegende (wie Anm. 35), S. 65 (*ex mellifluo ore eius*).

⁴⁶ PIUR, Paul (Bearb.), Briefe Johans von Neumarkt (Vom Mittelalter zur Reformation 8), Berlin 1937, Nr. 48, S. 79: *Vivus est sermo tuus* (Hebr. 4, 12), *Caesar invicte. Etenim e beato quodam divinitatis fonte saturiens [...], aures dulcorat et lenit, voluntatem dirigit, inflammat affectum [...].*

⁴⁷ BLASCHKA, Wenzelslegende (wie Anm. 35), S. 67: *Remeare in propria et contentus esto tuis. Tua autem non desidero ; vade in pace.*

Kaiser vorzieht, verrät dies eine Gewichtung der persönlichen Andacht, die Karl mehrfach für sich hervorhebt und in seiner Autobiographie sogar als lebensrettend beschreibt. Im Wenzelsoffizium hat diese intensive Frömmigkeit, die den Dienst an Gott höher als die irdische Ehre bewertet, schließlich den Erwerb der wertvollen Reliquien des heiligen Veit zur Folge⁴⁸. Eben diese Szene, als zwei Engel den verspäteten Böhmenherzog Wenzel zum Kaiser geleiten und durch ihr Erscheinen den drohenden Zorn des Herrschers in den Gunstbeweis der Reliquienschenkung wenden, wurde in der neu gestalteten Wenzelskapelle des Veitsdoms mit der eindrucksvollen Heiligenfigur Peter Parlers († 1399) visualisiert⁴⁹. Dem Offizium zufolge baut Wenzel dann über diesen Reliquien den Veitsdom, dessen Erhöhung zur Metropolitankirche bereits angekündigt wird. Wenn der Heilige seinem Sekretär befiehlt: „Setze deine Füße in meine Fußstapfen“, wird damit ein Grundthema des Wenzeloffiziums angesprochen⁵⁰. Der hl. Wenzel zeichnet den richtigen Weg vor, seinen Fußstapfen, den *vestigia*, war für eine Neuordnung der Zukunft zu folgen. Die so geknüpfte Bedeutungskette von den als richtig gewerteten Anfängen in der Vergangenheit zur eigenen Gegenwart wird als zentraler Aspekt in der Grabrede auf den Kaiser aufgegriffen. Karl wird nun seinerseits zum verpflichtenden Vorbild und Maßstab. In der Grabrede auf den Kaiser fordert Erzbischof Johann sein hochrangiges Auditorium auf, die Trauer in Zuversicht zu wenden und den Fußstapfen Karls, des bußwilligen Herrschers, zu folgen: *defunctus est miles Christi, exemplum vobis dedit, ut et vos sequamini vestigia penitentis*⁵¹. Herrscherliche Autorität und öffentlich gezeigte Demut erscheinen auch hier als zwei Seiten einer Medaille, die Demut wird in dieser Lesart zur Voraussetzung für Karls Vorbildfunktion als *miles Christi*. Mit der räumlich und liturgisch neu belebten „Präsenz“ der Heiligen schuf sich Karl somit gleichzeitig einen *Handlungsraum*. Leben und Taten der Heiligen autorisierten Karls religiös geprägte Normen und Handlungsmaximen. Karl inszenierte mit dem Neubau des Veitsdoms und mit den vielen anderen seiner Stiftungen Traditionsräume, die seine herrscherlichen Ordnungsvorstellungen und Wertmaßstäbe visuell und in der Liturgie verdeutlichten.

Aber nicht nur die sakralen Stiftungen im engeren Sinne, auch Neugründungen eher profanen Charakters werden in dieses sinnstiftende System der Verpflichtung gegenüber Gott, den Heiligen und dem Gemeinwesen, der *res publica*, eingebunden. Dabei diente die sakrale Überhöhung offensichtlich in erster Linie zum Schutz vor Übergriffen. Die allorts präsenten Heiligen schützten und stärkten die dem König zugehörenden Orte, sie schützten die gerechte Herrschaft, Stadt und Residenz auch *in absentia regis*. Diese allgemein anerkannten Vorstellungen nutzte der Luxemburger geschickt, um seine eigene Auffassung von Amt und Würde des Königs durchzusetzen. Die zentrale Rolle des Friedens für Karls Herrschaftspraxis heben die hofnahen Chronisten hervor. Das war in dieser Konsequenz keines-

⁴⁸ Ebd., S. 68.

⁴⁹ Michael Viktor Schwarz hat sich jüngst bemüht, als ursprüngliche Aufstellung der Wenzelsfigur Peter Parlers ihre Platzierung nicht über dem Altar in der Kapelle, sondern über dem Eingang vor der Kapelle nachzuweisen, doch können seine Argumente bislang nicht wirklich überzeugen, SCHWARZ, Viktor Michael, Wenzel in der Welt, in: FAJT, Kunst als Herrschaftsinstrument (wie Anm. 18), S. 184–192.

⁵⁰ BLASCHKA, Wenzelslegende (wie Anm. 39), S. 69: *Pone pedes tuos in vestigiis pedum meorum* [...].

⁵¹ EMLER, Sermo factus (wie Anm. 35), S. 54.

falls der übliche Weg. Wie schon erwähnt, hatte der Vater Johann fast durchgängig Kriegszüge und Fehden als politische Mittel eingesetzt. Demgegenüber versuchte Karl, befriedete Machtsphären zu schaffen, in denen seine Vorstellungen von der richtigen Ordnung der *res publica* galten. Die Zeitgenossen haben diesen Zug seiner Herrschaft auch deutlich als politische Neuorientierung wahrgenommen. Die böhmischen Chronisten werden nicht müde zu betonen, wie teuer Johanns Kriege dem Königreich zu stehen kamen. Einer der Hofchronisten, Franz von Prag, den Karl IV. mit der Neufassung der böhmischen Geschichte beauftragte, lässt seine Kritik in der Erzählung vom Raub der silbernen Heiligenfiguren vom Wenzelschrein gipfeln, die König Johann seinen Gläubigern verpfändete, um die Kriegsschulden bezahlen zu können⁵². Franz von Prag charakterisiert Johann den Blinden als „mit Blindheit des äußeren und des inneren Menschen geschlagen“ (*interiori et exteriori homine extitit excecatus*) und führt zur Begründung an, er habe den Sohn Karl zum Kriegführen gezwungen und das Geld, das durch die Steuer und andere Einkünfte eingenommen wurde, durch Kriege im Reich und in Frankreich verschleudert⁵³. Wenn man die hohe Bedeutung bedenkt, die Karl in seiner Autobiographie der Einsichtsfähigkeit des „inneren“ Auges beimaß, die allein zur Erkenntnis und damit zu politischer Klugheit befähigte, wird die tief greifende Kritik an Johann dem Blinden deutlich⁵⁴. Franz von Prag bescheinigte dem Vater Johann damit die prinzipielle Unfähigkeit, die *res publica* zu führen. Diese Vorstellungen waren in Prag offenbar ein wichtiger Bestandteil des höfischen Diskurses. Auch Heinrich von Mügeln greift sie auf, und zwar im zweiten Teil des *Meide Kranz*, der zu einer Art Fürstenspiegel gerät. Durch direkte Rede rhetorisch betont, wenden sich die Personifikationen der Tugenden explizit an die Fürsten: „Die Tugenden vervollständigen dich, wenn Du Dich in ihnen übst. Der Fürst, der keine Tugend kennt, hat gleichsam ein blindes Auge: Es trägt zwar den Namen Auge, ist aber doch unfähig, die Farben zu unterscheiden⁵⁵.“ Es ist auffallend, wie nachdrücklich das königsnahe Umfeld Karls Bewertungsmuster aufgreift. Die *familiares* folgten damit ihrerseits den kaiserlichen Fußstapfen (*vestigia*) und verliehen als Hofge-

⁵² Chronia Francisci Pragensis [Kronika Františka Pražského] hrg. v. ZACHOVÁ, Jana (Fontes rerum Bohemicarum. Series nova, 1). Prag 1997, lib. 3 c. 10, 164: *Eodem anno rex Boemie sub pretextu cuiusdam necessitatis opus magnum et multum commendabile pro sarcofago et ornamento sepulchri sancti Wenceslay martiris in castro Pragensi multis laboribus inchoatum et aptatum intercipit et impedit, ipse namque rex immemor salutis anime ymagines apostolorum magnas et sumptuosas et aliorum sanctorum ex argento multum artificialiter factas, ad ipsorum effigiem plerumque totaliter iam deductas spoliat, eciam ecclesiam rapit et tollit et suis creditoribus obligavit et eas amplius non liberavit, unde ipse non dilexit honorem patris celestis tanquam verus terrestris patronus, sed hec egit malo spiritu ductus et quasi tyrannus.*

⁵³ Ebd., lib. 3 c. 13, S. 172: *Eodem anno rex Boemie totaliter fuit virtute visiva privatus, qui quidem interiori et exteriori homine extitit excecatus, quia licet sic a Deo fuisset plagatus, tamen non desiit acta iniqua operari. [Wie der Leopard die Farbigekeit der Welt nicht vermisst, so wird dem Sünder die Sünde zur zweiten Natur]. Et per hoc spiritualiter liquet cecitas interioris hominis dicti regis. Nam pluries visus est inducere filium suum primogenitum ad opera nepharia et iniqua, et quia erat variis imbutus virtutibus, ei nequaquam voluit assensum prebere, quam ob rem ipsum multipharie afflixit increpando, maledicendo, persequendo, magnis debitis obligando, demum morti exponendo, nam crebrius ipsum ad diversas terras direxit ad bellandum contra fortissimos inimicos [...].*

⁵⁴ Vgl. SCHLOTHEUBER, Autobiographie (wie Anm. 21), S. 573.

⁵⁵ *Der fürste, der nicht tugent hat, / recht sam ein blindes ouge stat. Es heißt oug und doch nicht kann / der farben underscheit verstan.* STACKMANN, Dichtungen (wie Anm. 1), v. 1701–1704, S. 151.

sellschaft den religiös-politischen Auffassungen des Kaisers erst die notwendige Durchsetzungskraft.

Karl IV. war sich durchaus bewusst, dass den Baronen und Rittern die mit der lateinischen Sprache verbundenen schriftlichen Traditionen und Werte vermutlich vielfach fremd blieben. Die Vermittlung dieser Normvorstellungen war deshalb nicht zuletzt eine Bildungsfrage. Der Luxemburger hat sich auf vielen Wegen um die Aufwertung gelehrter Bildung und um eine Literarisierung des Adels bemüht⁵⁶. In diesem Zusammenhang wird meist auf das berühmte 31. Kapitel der Goldenen Bulle verwiesen, das den Fürstensöhnen den Erwerb von Fremdsprachen nahelegte, oder auch auf die Gründung der Prager Universität im Jahr 1348. Am deutlichsten konkretisiert die Bildungsfrage im Rahmen staatstheoretischer Anschauungen aber eigentlich der Geleitbrief des Kaisers zu der Chronik seines Kaplans und Tischgenossen, des Franziskaners Johannes von Marignola (Giovanni da Marignoli): „Kluger Führer (*prudentes rectores*), so heißt es hier, bedürfe das Volk, um in Frieden zu leben. Nach dem Beispiel Davids, des gerechtesten Königs, denke er, Kaiser Karl, Tag und Nacht darüber nach und wälze beständig die Frage in sorgenvollen Gedanken, wie er die Führer seines Staatswesens und seiner Heere zum Buchstudium (*ad literarum studia*) anregen könne⁵⁷.“ Und um das Verhältnis von „Tugend und Bildung“ kreist, wie wir gesehen haben, auch der *Meide Kranz*. Karl Stackmann fasste 2006 die Grundabsicht des Gedichtes zusammen: Wissenschaft (die *künste*) und Tugenden fallen dem Menschen nicht als Gaben der Natur zu, sondern müssen auf Grund eines freiwillig gefassten Entschlusses erworben werden. „So gesehen, bekommen die direkten Publikumsanreden an die Fürsten in den Selbstdarstellungen der *Künste* und der *Tugende* ihren eigentlichen Sinn. Das Gedicht enthält, eingelegt in einen Rahmen, der das gegenseitige Verhältnis der für die Orientierung des Menschen in der Welt maßgeblichen Instanzen klarlegt, einen moralischen Apell. Er kann und soll seinen freien Willen für die Ausbildung seiner Verstandeskkräfte genauso einsetzen wie für die Einübung in ein Handeln nach den Geboten der *tugende*⁵⁸.“

Am Erfolg dieser ambitionierten Erziehungsziele darf man berechtigte Zweifel haben. Warum sollten sich die Fürsten um literate Bildung bemühen, wenn sie mit dem Schwert Erfolg hatten, und einen Teil ihrer Autonomie zugunsten einer freiwilligen Selbstbindung an das vom Herrscher gesetzte Recht aufgeben? Die

⁵⁶ SCHLOTHEUBER, Die Rolle des Rechts (wie Anm. 6), S. 147–160.

⁵⁷ Johannes von Marignola, Chronik (Kronika Marignolova), bearb. v. EMLER, Joseph (Fontes rerum Bohemicarum, 3), Prag 1882, S. 487–604, hier S. 492: *Ad dandam scientiam plebi eius et dirigendos pedes morum in viam pacis et felicitatis eterne. Tunc enim rem publicam constat esse felicem, quando rectores prudentes esse constituit vel vacare prudentie*. Die Formulierung *Constat felicem esse rem publicam* stammt urspr. von Cassiodor, Variarum libri XII, lib. VI,1 (Formula illustratus vacantis), aber das seltene Zitat wurde vermutlich einer Spruchsammlung entnommen. *Nos igitur divina prudentia super speculum imperialis culminis ac rex Boemie constitutus ab eo exemplo David, iustissimi regis, die noctuque in lege domini meditantibus vigilamus attentius et sollicita mente revolvimus, qualiter nostre rei publice utriusque milicie rectores ad literarum studia provocemus, ut ipsam pacis tempore ac etiam bellorum non solum armis bellicis decoratam, verum etiam prudentia et bonis moribus exemplo maiorum studeamus esse armatam*. Zum Topos des schlaflos für sein Volk tätigen Herrschers vgl. REINLE, Christine, Herrschaft durch Performanz? Zum Einsatz und zur Beurteilung performativer Akte im Verhältnis zwischen Fürsten und Untertanen im Spätmittelalter, in: Historisches Jahrbuch 126 (2006), S. 25–64, bes. S. 47f.

⁵⁸ STACKMANN, „Der Meide Kranz“ (wie Anm. 1), S. 231.

Maiestas Carolina haben die böhmischen Herren auch später nicht anerkannt. Karl stützte sich deshalb vorwiegend auf den Klerus, dem er mit seinen zahllosen geistlichen Stiftungen Aufstiegschancen in Königsnähe bot. Grundsätzlich hat aber offenbar auch der böhmische Laienadel Karls Herrscherrolle letztlich akzeptiert. Die repräsentativen und zeremoniellen Formen seiner politischen Ikonographie wurden in Böhmen und im Reich als karolinischer Hofstil breit aufgegriffen und Jahre später, 1397, beginnen die Barone ihren Brief des Unmuts an Karls Sohn und Nachfolger Wenzel IV. mit den Worten: „Warum seid Ihr (Wenzel) nicht den Fußstapfen eures unbesiegbaren Vaters gefolgt?“⁵⁹

Karl IV. hat ein direktes Kräftemessen mit dem Adel nach Möglichkeit vermieden. Er inszenierte sich vielmehr als *weiser König*, eine Herrscheridentität, die beachtliche Integrationskraft entwickelte. Die damit verbundene Vorstellung einer Position des Königs über den Parteien entsprach seiner Rolle als oberster Richter, in der sich seine Herrschaftskonzeption konkretisierte. Karl rechtfertigte seine übergeordnete Rolle mit dem transzendenten Bezug auf die von Gott verliehene Gerichtsgewalt und seiner freiwilligen Selbstbindung an das göttliche Recht, die ihm auch öffentlich gezeigte Demut und Mildherzigkeit als politisches Prinzip ermöglichte. Um eine Akzeptanz dieser Rolle zu erreichen, griff der Luxemburger vor allem auf die mittelalterliche Seelen- bzw. Lasterlehre⁶⁰ und damit auf erprobte theologische Argumentationsmuster zurück. Er formte daraus aber offenbar sehr eigenständig eine auf ihn zugeschnittene Herrscheridentität, die er in seiner Autobiographie reflektierte und umfassend in allen ihm zur Verfügung stehenden Medien zu vermitteln suchte. Seine Herrschaftskonzeption basierte damit zwar auf allgemein anerkannten religiösen Normen, doch ihre konsequente und systematische Umsetzung im Alltag der Königspolitik bedeutete einen nicht zu unterschätzenden Neuanfang. Eine Schwierigkeit blieb offenbar, dass der Luxemburger damit seine Richter- und Herrscherrolle auf gelehrtem Terrain verhandelte. Das geistlich-gelehrte Terrain war der höfisch-ritterlichen Laiengesellschaft zwar als Teil ihrer Lebenswelt gut bekannt, doch die theologische Argumentation letztlich nicht die ihre. Die Frage einer Akzeptanz dieser Rechtfertigungsstrategien war deshalb, ebenso wie die nach der Akzeptanz schriftlichen Rechts, nicht zuletzt eine Frage der Bildung. Und die – das wissen wir ja – ist ein fragiles Gut.

⁵⁹ *Cur non imitatus estis invictissimi genitoris vestri Karoli vestigia?* PALACKÝ, Franz, Über Formelbücher, zunächst in Bezug auf die böhmische Geschichte. Nebst Beilagen. Ein Quellenbeitrag zur Geschichte Böhmens und der Nachbarländer im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert, 2 Bde., Prag 1842-1847, Bd. 2, Nr. 110, 102 (1397).

⁶⁰ JEHL, Rainer, Die Geschichte des Lasterschemas und seiner Funktion. Von der Väterzeit bis zur karolingischen Erneuerung, in: Franziskanische Studien 64 (1982), S. 261–359; Vgl. auch SCHLOTHEUBER, Eva, Persönlichkeitsdarstellung und mittelalterliche Morallehre. Das Leben Erzbischof Adalberts in der Beschreibung Adams von Bremen, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 59 (2004), S. 495–549, hier S. 508–528.

